

Die Vertretung der Hohenzollerischen Lande im Preußischen Staatsrat

von der Landesverfassung abzuweichen, mit der vielsagenden Einschränkung: *Neben der Einrichtung des Landtags darf die des Staatsrats als solche von der Gesetzgebung nicht berührt werden.* Dies war also keine Bestandsgarantie für das Verfassungsorgan Staatsrat, sondern lediglich für eine so geheiene Kperschaft.

Folglich kndigte – im Zuge des *organische[n] Um- und Ausbau[s] des Staates*²⁹ – Ministerprsident Gring in der Sitzung des Preuischen Staatsministeriums am 29. Mai 1933 eine *Umgestaltung des Staatsrats* an, der *zu einer Art Oberhaus ausgebaut werden msse, aber keine parlamentarischen Aufgaben bernehmen, sondern die Staatsregierung lediglich beraten* solle³⁰. Das Ende des Staatsrats kam dann durch das vom Staatsministerium am 7. Juli beschlossene und am 8. Juli verkndete Gesetz ber den Staatsrat³¹, dessen § 15 nicht nur den *bisherigen Staatsrat* auflste, sondern zugleich den Artikel IV der Preuischen Verfassung, der den Staatsrat und seine Stellung im Staatsgefge zum Gegenstand hatte, auer Kraft setzte und somit den Staatsrat als Verfassungsorgan beseitigte. Die weiterhin bestehende Kperschaft Staatsrat hatte forthin das Staatsministerium *bei der Fhrung der Staatsgeschfte* nur noch zu beraten³², die Mitglieder wurden vom Ministerprsidenten ernannt. Bestimmte Personengruppen, darunter die fr preuische Gebietsteile zustndigen Gauleiter³³, gehrten dem Staatsrat qua Amt oder Funktion an.

Nach der prunkvollen Erffnung des Staatsrats durch den Ministerprsidenten Gring am 15./16. September 1933 trat der Staatsrat nur noch zu fnf Sitzungen zusammen³⁴. Er blieb aber als Kperschaft bis zum Ende des Dritten Reiches bestehen, weiterhin wurden Mitglieder berufen und auch abberufen. „Preuischer Staatsrat“ war ein respektierlicher Titel im Dritten Reich, mit dem sich zahlreiche Funktionre gern schmckten³⁵. Personen aus den Hohenzollerischen Landen wurden jedoch nicht zu Staatsrten ernannt.

29 So Ministerprsident Gring in der Sitzung des Landtags am 18.5.1933 (Sitzungsberichte des Preuischen Landtags, 5. Wahlperiode, 1. Bd., Sp. 19).

30 DIRK BLASIUS: Carl Schmitt. Preuischer Staatsrat im Dritten Reich. Gttingen 2001. S. 86. Vgl. auch Volksparole Krefeld Nr. 124, 31.5.1933.

31 GS 1933, S. 241. Das Gesetz trat am 11. Juli 1933 in Kraft.

32 In § 10 Abs. 2 des Gesetzes wurde ausdrcklich bestimmt: *Der Staatsrat stimmt nicht ab.*

33 Es sei nur am Rande erwhnt, da der fr die Hohenzollerischen Lande zustndige Gauleiter Wilhelm Murr (Wrttemberg-Hohenzollern) nicht zum Preuischen Staatsrat ernannt wurde, wohl nicht nur, weil er als Reichsstatthalter nicht zum Staatsrat htte ernannt werden knnen. An seiner Stelle htte beispielsweise der Stellvertretende Gauleiter, Friedrich („Frieder“) Schmidt, ernannt werden knnen. Der Verfasser vermutet, da seinerzeit einfach nicht daran gedacht worden ist, da diese Bestimmung streng genommen auch auf die Hohenzollerischen Lande htte Anwendung finden mssen.

34 12.10.1933, 18.6.1934, 21.3.1935, 25.6.1935, 5.3.1936.

35 So hatte Gring bei der Publikation des Staatsratsgesetzes erklrt: *Jeder, der im Preuischen Staatsrat ist, trgt den Titel ‚Preuischer Staatsrat‘ und ist so zu betiteln und anzureden. Die Stellung des Staatsrats ist herausgehoben; er kommt unmittelbar hinter den Ministern, steht also ber allen anderen Beamten der preuischen Verwaltung. Staatsrte und Staatssekretre sind diejenigen, die unmittelbar in der Rangordnung den Staatsministern folgen.* (zit. nach BLASIUS: Schmidt (wie Anm. 30), S. 88) – Die Staatsrte waren sogar befugt, fr ihre Person eine Dienstflagge zu fhren (MBliV. 1933 I, Sp. 1235; 1934, Sp. 703).